Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/3694

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
I/3 — 21402 — 3219/68 II

Bonn, den 6. Januar 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bannmeilengesetzes

mit Begründung. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 333. Sitzung am 19. Dezember 1968 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Entwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

„Der Bundesrat hält es für erforderlich, den befriedeten Bannkreis für die Gesetzgebungsorgane des Bundes im Interesse eines wirksameren Schutzes der Verfassungsorgane neu zu begrenzen. Er gibt der Erwartung Ausdruck, daß über diese Frage im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens entschieden wird."

Im übrigen hat der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen erhoben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Brandt

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bannmeilengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bannmeilengesetz vom 6. August 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 504) wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Der befriedete Bannkreis für das Bundesverfassungsgericht umfaßt das Gebiet der Stadt Karlsruhe, das begrenzt wird durch

den Zirkel von der Karl-Friedrich-Straße bis zur Hans-Thoma-Straße,

die Hans-Thoma-Straße bis zur Moltkestraße,

die West-Ost-Mittelachse des Schloßgartens und den Weg östlich des Schlosses bis zum Süd-Ostflügel des Schlosses,

den Weg vom Süd-Ostflügel des Schlosses bis zum Mittelweg des Schloßplatzes,

den Mittelweg des Schloßplatzes bis zur Karl-Friedrich-Straße,

die Karl-Friedrich-Straße bis zum Zirkel.

Die genannten Straßen und Wege gehören zum Bannkreis, soweit sie ihn umgrenzen."

Artikel 2

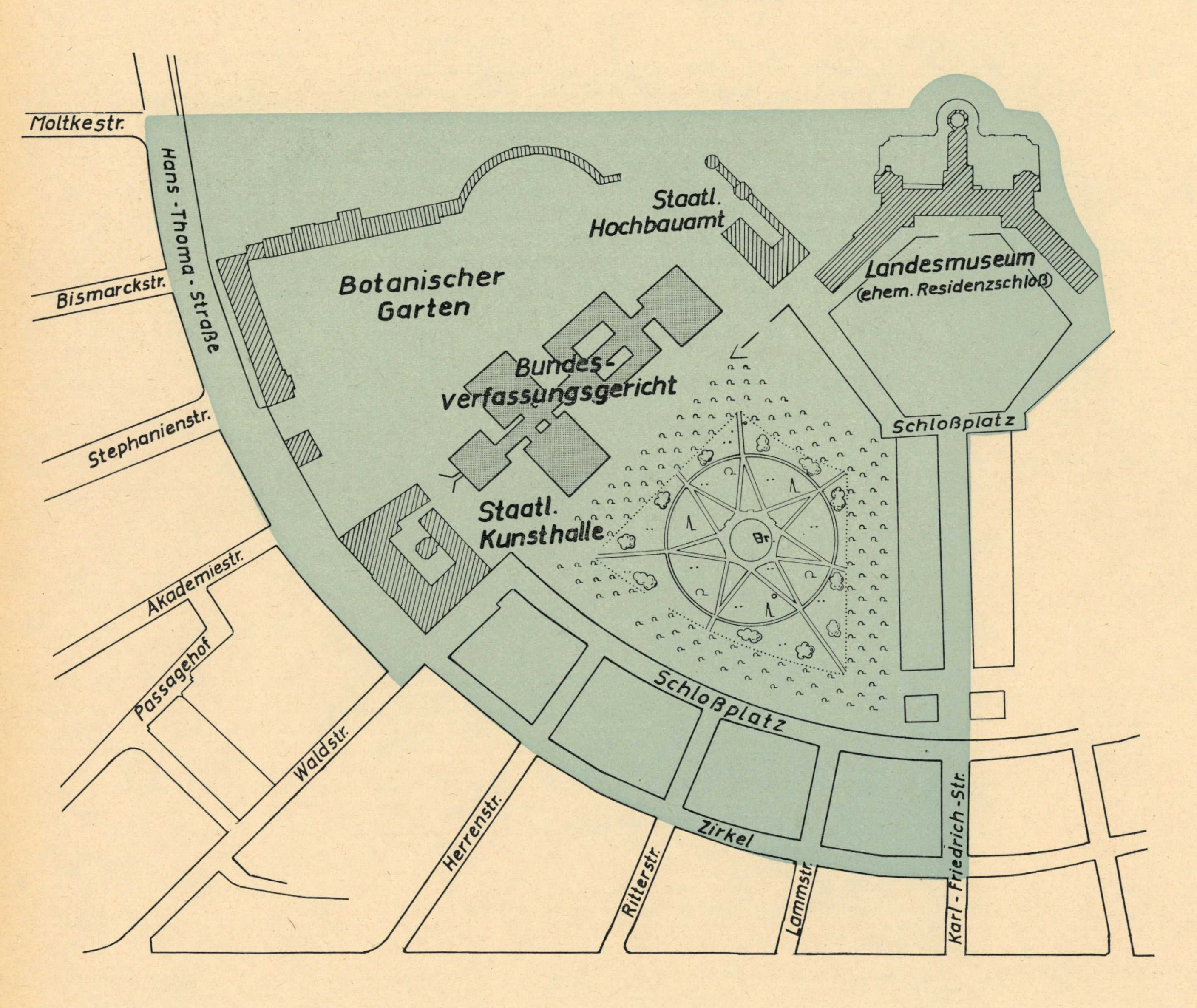
Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

Begründung

Nach § 16 des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge vom 24. Juli 1953 (BGBl. I S. 684), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), sind öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge innerhalb des befriedeten Bannkreises der Gesetzgebungsorgane des Bundes und des Bundesverfassungsgerichts verboten. Die befriedeten Bannkreise sind durch das Bannmeilengesetz des Bundes bestimmt. Wegen des Neubaus des Amtsgebäudes für das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, der voraussichtlich im Frühjahr 1969 bezugsfertig wird, ist eine Änderung des § 2 des Bannmeilengesetzes erforderlich. Im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts wird als Bannkreis das in Artikel 1 des Entwurfs bezeichnete Gebiet vorgeschlagen, dessen Umfang aus der Anlage ersichtlich ist.


Moltkestr.
Hans-Thoma-Straße
Bismarckstr.
Stephanienstr.
Akademiestr.
Passagehof
Waldstr.
Herrenstr.
Ritterstr.
Lammstr.
Karl-Friedrich-Str.
Zirkel
Schloßplatz
Schloßplatz
Botanischer Garten
Staatl. Hochbauamt
Landesmuseum
(ehem. Residenzschloß)
Bundes-verfassungsgericht
Staatl. Kunsthalle
Br.